

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

per E-Mail: daniela.rivin@bmwf.gv.at

CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 24.09.2013

Betrifft: **Die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH) nimmt zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) geändert wird, wie folgt Stellung:**

Allgemeines zur Gesetzesänderung und dem DUK-Gesetz:

Die ÖH sieht die Schaffung einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage für alle Studiengänge und alle Hochschulen als oberstes Ziel der österreichischen Hochschulpolitik. Die Sonderstellung der Universität für Weiterbildung Krems (DUK) in einem eigenständigen Gesetz steht dieser Zielsetzung seit jeher entgegen. Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Einrichtung ordentlicher Doktoratsstudien an der DUK führt nun zu weiteren Sonderregelungen für die DUK innerhalb der Hochschullandschaft Österreichs, was schlussendlich - wie später ausgeführt - zu Absurditäten innerhalb der Materien selbst führt.

Weiters stellt sich der ÖH die Frage, ob ein ausreichendes Betreuungsverhältnis aufgrund des Beschäftigungssystems, das derzeit an der DUK vorherrschend ist, sowie der Anzahl an habilitierten Betreuer_innen möglich ist. Große Teile der an der DUK beschäftigten Lehrenden üben gleichzeitig eine Funktion in der Lehre an anderen Hochschulen aus, sind dort ebenfalls zu Forschung und Lehre verpflichtet. Dies birgt die Gefahr, dass die Lehrtätigkeiten an der jeweiligen Hochschule und beziehungsweise oder der DUK vernachlässigt werden.

Die Einrichtung ordentlicher Studien an der DUK muss grundsätzlich eine Änderung des HSG 1998 mit dem Ziel einer Einrichtung einer studentischen Vertretung an der DUK nach sich ziehen.

Zu den Gesetzespassagen im Detail:

Ad § 4 (2) Z. 6:

Nach Ansicht der ÖH dient jedes ordentliche Studium direkt oder indirekt der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und nicht nur die hier erwähnten Doktoratsstudien. Eine Einengung dieser Argumentation auf PhD-Studien ist daher nicht nachvollziehbar.

Der Gesetzesentwurf lässt weiterhin völlig offen, welche grundsätzlichen Voraussetzungen für die Einführung und Durchführung von PhD-Studien in Österreich gelten. Der Vergleich zu Fachhochschulen bzw. Erhalter_innen von Fachhochschul-Studiengängen, die der DUK in



Bestehenszeit, Anzahl betreuter Studierender und Forschungsorientierung gleich oder ähnlich sind, aber keine PhD-Studien einrichten oder durchführen dürfen, drängt sich hier auf. Die gleiche Argumentation gilt auch für Pädagogische Hochschulen.

Ad § 5 Abs 1:

Die ÖH empfindet die Erfahrung aus bereits durchgeführten gemeinsamen Dissertationen mit anderen Hochschulen in bestimmten Fachbereichen als unzureichende Begründung und Qualifikation für das Recht, zukünftig PhD-Studien in allen Fachrichtungen durchzuführen. Durch die bereits erfolgten Dissertationen ist weder eine fachliche noch eine organisatorische Grundlage für zukünftig geplante Dissertationsvorhaben gegeben.

Ad § 5. (1d):

Die erstmalige externe Evaluierung nach Ablauf von acht Jahren umfasst aus Sicht der ÖH einen zu weiten Zeitraum. Da PhD-Studien eine Mindeststudienzeit von drei Jahren haben und dieser Zeitraum für den ersten vollständigen Durchlauf ausreicht, sollte auch zu diesem Zeitpunkt erstmalig evaluiert werden. Die fehlende Erfahrung sowie die erst noch aufzubauenden fachlichen respektive personellen Kapazitäten der DUK auf dem Gebiet der PhD-Studien sollten die Notwendigkeit einer frühen Evaluierung zusätzlich unterstreichen.

Evaluierungen hinsichtlich der Erreichung gesetzlicher Zielsetzungen sind stets zu begrüßen. Allerdings ist die im vorgeschlagenen Satz normierte Zielsetzung von "Heranbildung und Förderung" absolut unzureichend. Die Erläuterungen dazu geben weder Aufschluss über konkrete Ziele oder angestrebte Absolvent_innenzahlen. Die äußerst vage Zielvorgabe bietet keinerlei Grundlage für eine Messung und erweckt den Anschein einer spontanen, kaum durchdachten Gesetzesänderung. In weiterer Folge verunmöglicht diese offene Zielsetzung Verhandlungen und Budgetierungen im Rahmen zukünftiger Leistungsvereinbarungen.

Ad § 5 (1c):

Der vorliegende Entwurf verweist in dieser Ziffer auf §§ 18 ff sowie 24 ff des HS-QSG. § 24 befasst sich mit der Akkreditierung von Privatuniversitäten und Studien an ebendiesen, (9) verweist auf die Möglichkeit des Erlöschens einer Akkreditierung laut § 26 bei bestimmten Fällen. Dies setzt eine Aufsichtsfunktion der AQ Austria voraus, welche lt. HS-QSG § 29 nur bezüglich Privatuniversitäten und Fachhochschulstudiengängen gilt. Hier wäre eine Klarstellung oder Ergänzung notwendig.

Zu einzelnen Erläuterungspunkten und Unklarheiten:

Ad Kosten und Ressourcen:

Unverständlich ist die Formulierung im allgemeinen Teil der Erläuterungen, wonach sämtliche Leistungen (Personal, Akkreditierungs- und Evaluierungskosten) aus Eigenmitteln der DUK bereitzustellen wären, während im WFA-Blatt finanzielle Auswirkungen für den Bund in Höhe von 25.000 EUR angegeben sind. Diese Ausgaben scheinen einmalig zu sein, Stellungnahme DUK-Gesetz



was zwei Schlüsse zulässt: Erstens werden alle zukünftigen Verfahrenskosten tatsächlich von der DUK selbst getragen oder zweitens ist bis 2018 kein weiteres PhD-Studium geplant. Letzteres führt vorliegende Gesetzesänderung ad absurdum.

Sollten jedoch weitere Akkreditierungsverfahren ebenfalls vom Bund finanziert werden, wäre dies eine ungerechtfertigte Bevorzugung des Sonderfalls DUK und eine womöglich verfassungswidrige Benachteiligung aller anderen Hochschulinstitutionen. Die ÖH erwartet sich bei derartigen Gesetzesentwürfen eine genaue Aufschlüsselung von Mittelherkunft und Mittelverwendung.

Unklar bleibt zusätzlich, welchen Auswirkungen die Einführung von einem oder mehreren PhD-Studien auf die Vereinbarung zwischen Bund und dem Land Niederösterreich gemäß § 4. (5) DUK-Gesetz hat, da die Materialien zum Entwurf nicht darauf eingehen.

Ebenfalls gibt die ÖH zu bedenken, dass auf die DUK weitere organisatorische Kosten und Aufgaben im Bereich der Administration der ordentlichen Doktoratsstudien zukommen, die bisher von den jeweils kooperierenden Hochschulen getragen wurden.

Das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Dissertand_in und Betreuer_in sowie die Notwendigkeit einer vorausschauenden Planung in Bezug auf Thema, Finanzierung und Infrastruktur sind bei der Einrichtung von PhD-Studien zu berücksichtigen.

Ad Einbettung in nationalen Hochschulplan:

Der tertiäre Bildungsbereich in Österreich ist in Hinblick auf die gesetzlichen Grundlagen bereits heute in Relation zur Größe des Landes zu stark diversifiziert. Die Bemühungen der letzten Jahre um einen umfassenden Plan zur Gestaltung und Finanzierung der Hochschullandschaft blieben trotz Einrichtung mehrerer Planungs- bzw. Beratungsgremien bis auf wenige Empfehlungen fruchtlos. Der gegenständliche Gesetzesentwurf wirkt in Inhalt, Form und Entstehungsgeschichte den bisherigen Anstrengungen dieser Gremien, gemeinsam mit allen am Hochschulsektor beteiligten Interessensgruppen die Zukunft des Bildungsstandortes Österreichs zu gestalten, entgegen. Die durch die Regierung bereits vor Veröffentlichung des vorliegenden Entwurfes bekannt gegebene Absicht, der DUK das Promotionsrecht zu erteilen, stellt eine pure Abwertung aller noch eingehender Stellungnahmen dar und scheint deren Berücksichtigung bereits im Vorfeld zu frustrieren.

Die Notwendigkeit der Errichtung eines nationalen Hochschulplans wird alleine durch das DUK-Gesetz selbst respektive dem vorliegenden Entwurf leicht argumentierbar: Beispielsweise stellt das HS-QSG die DUK größtenteils mit öffentlichen Universitäten gleich (vgl. §§ 18 und 22) worauf der vorliegende Entwurf hinweist. Gleichzeitig wird auf § 24 des HS-QSG, ergo ein Passus, der sich dezidiert mit Studiengängen von Privatuniversitäten beschäftigt, referenziert. Die sich dadurch ergebende Absurdität ist durch einheitliche Regelungen lösbar. Weiters möchte ÖH hierbei anmerken, dass eine besondere Erwähnung im vorliegenden Gesetzesentwurf bezüglich des nicht privatuniversitären Charakters der DUK notwendig wäre, da das derzeitige DUK-Gesetz auf Materien des UG 2002 sowie des QS-HSG aber selbst nie auf Teile des PUG verweist.



Schlussfolgerung

Aufgrund der angeführten Mängel und Bedenken empfiehlt die ÖH vom vorliegenden Gesetzesentwurf abzusehen und sich alsbald (noch 2013) mit den Hochschulpartner_innen (vornehmlich der HSK) an den Verhandlungstisch zu begeben, um gemeinsam über Zukunft und Entwicklung der DUK im Kontext eines umfassenden Hochschulplans zu beraten. Schlussendlich möchte die ÖH dem Gesetzgeber nahelegen, in Zeiten der Politikverdrossenheit demokratischer, also mit Rücksprache der möglichen Betroffenen (in diesem Falle ÖH, HSK usw.), bei der Erstellung strategisch so wichtiger Positionen wie der der DUK zu handeln.



Die Österreichische HochschülerInnenschaft ersucht um Kenntnisnahme.

Michael Hnelozub

Referent für Fachhochschul-Angelegenheiten

24.09.2013

Datum

Leopold Lindenbauer

Sachbearbeiter für Bildungspolitik

24.09.2013

Datum

Andreas Weber

Referent für Bildungspolitik

24.09.2013

Datum